

bisherige Satzungsfassung	neue Satzungsfassung	Änderungsgrund
§ 6 – Erwerb der aktiven und passiven Mitgliedschaft (1) Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist im Regelfall davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen und ein elektronisches Postfach (E-Mail-Adresse) oder einen Faxanschluss für die rechtswirksame Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen benennt.	§ 6 – Erwerb der aktiven und passiven Mitgliedschaft, <u>Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen</u> (1) Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. <u>Soweit dies technisch möglich ist, kann der Aufnahmeantrag auch über ein elektronisches Formular auf der Internetseite des Vereins gestellt werden.</u> Die Aufnahme in den Verein ist im Regelfall davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen und ein elektronisches Postfach (E-Mail-Adresse) oder einen Faxanschluss für die rechtswirksame Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen benennt. <u>Vereinsmitteilungen, die gegenüber Mitgliedern an die benannte E-Mail-Adresse übersandt werden, gelten am Tag der Zusendung als bekannt gegeben, es sei denn das Mitglied weist nach, dass die Mitteilung ohne eigenes Verschulden nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.</u>	Die Änderung ermöglicht zukünftig die Antragstellung auf Vereinsaufnahme mittels eines Internetformulars, sofern dies eingerichtet wird. Die Kommunikation mittels eines Faxgerätes entfällt, da ein solches nicht mehr zur Verfügung steht und die Möglichkeit der Kommunikation über E-Mail mittlerweile jedem eröffnet ist. Satz 5 bestimmt eine Bekanntgabe-Fiktion bei Übersendung per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Dem Mitglied ist der Nachweis eines späteren oder nicht erfolgten Zugangs möglich, soweit dieser Übertragungsmangel nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.
(3) Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Vorstand, wenn nicht der Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei ihm der Aufnahme in den Verein widerspricht. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.	(3) Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Vorstand, wenn nicht der Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei ihm der Aufnahme in den Verein widerspricht. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.	Die Änderung dient der Flexibilisierung und Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes. Aufgenommenen Mitgliedern kann damit die Aufnahme in jeder Form, also auch mündlich, per WhatsApp oder per E-Mail mitgeteilt werden.
(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Widerspruch des Vorstandes gegen die Aufnahme muss nicht begründet werden. Er ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sofern der Antragsteller eine E-Mail-Adresse oder	(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Widerspruch des Vorstandes gegen die Aufnahme muss nicht begründet werden. Er ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sofern der Antragsteller eine E-Mail-Adresse oder	Die Änderung dient der Flexibilisierung und Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes. Nicht aufgenommenen Mitgliedern kann die Ablehnung, die nicht begründet werden muss, nunmehr in jeder

Faxnummer hinterlegt hat, erfolgt die Bekanntgabe in Textform per E-Mail oder per Fax.	Faxnummer hinterlegt hat, erfolgt die Bekanntgabe in Textform per E-Mail oder per Fax.	Form, also auch mündlich, per E-Mail oder per WhatsApp mitgeteilt werden.
§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.	§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung <u>in Textform</u> gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.	Die Änderung dient der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes. Die Kündigung kann zukünftig nicht nur durch unterschriebene Erklärung auf einem Schreiben, sondern auch in Textform, z.B. per E-Mail erfolgen.
§ 9 – Ausschluss aus dem Verein (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.	§ 9 – Ausschluss aus dem Verein (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.	Die Änderung dient der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes. Mahnungen können damit zukünftig nicht nur durch Schreiben, sondern auch in Textform, z.B. per E-Mail erfolgen.
(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.	(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. <u>Der Antrag ist in Textform zu stellen und zu begründen.</u>	Die Änderung verfolgt das Ziel, dass der Antragstellende sein Ausschlussbegehren in Textform begründet darlegen muss. Dies bewirkt eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes des Vorstandes bei der Anhörung des Betroffenen. Diesem wird die Begründung übersandt.
(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Einer Darlegung von Gründen bedarf es nicht, wenn auf die Anhörung nach Absatz 3 keine Stellungnahme durch das betroffene Mitglied übersandt wird. Sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer hinterlegt hat, kann die Bekanntgabe in Textform per E-Mail oder per Fax erfolgen.	(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Einer Darlegung von Gründen bedarf es nicht, wenn auf die Anhörung nach Absatz 3 keine Stellungnahme durch das betroffene Mitglied übersandt wird. Sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer hinterlegt hat, kann die Bekanntgabe in Textform per E-Mail oder per Fax erfolgen.	Die Kommunikation mittels eines Faxgerätes entfällt, da ein solches nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 10 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit sowie über die Erhebung und die Höhe der Aufnahmegebühr und der Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind auf der Homepage des Vereins und mit Schreiben an alle betroffenen Mitglieder bekannt zu geben. Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer hinterlegt haben, erfolgt die Bekanntmachung in Textform per E-Mail oder per Fax.	§ 10 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit sowie über die Erhebung und die Höhe der Aufnahmegebühr und der Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind auf der <u>Internetseite</u> des Vereins und mit Schreiben an alle betroffenen Mitglieder bekannt zu geben. Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer hinterlegt haben, erfolgt die Bekanntmachung <u>ergänzend</u> in Textform per E-Mail oder per Fax.	Die Änderung dient der Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Änderung der Gebührenordnung. Ein Versand von Schreiben ist entbehrlich, da jedem Mitglied die Homepage des Vereins als Informationsquelle zur Verfügung steht. Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Information zudem ergänzend auf diesem Weg. Die Existenz einer solcher E-Mail-Adresse stellt mittlerweile den Regelfall dar. Die Kommunikation per Fax wird mangels Verfügbarkeit nicht mehr aufrechterhalten.
(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.	(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.	Die Pflicht zur Mitteilung der Änderung von E-Mail-Adresse und Anschrift wird unter § 13 Abs. 2 einheitlich festgelegt. Es verbleibt aufgrund des Sachzusammenhangs die Pflicht zur Mitteilung der geänderten Bankverbindung.
(9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Die Beitragsordnung kann zudem bestimmen, dass die Mitglieder, die in den Vorstand gewählt sind, auf Dauer eine, in der Satzung genannte Tätigkeit, wahrnehmen oder vom Vorstand auf Dauer als Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsverantwortlicher oder Schiedsrichter eingesetzt sind, für die Dauer der Tätigkeit von Beitragsleistungen befreit sind.	(9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Die Beitragsordnung kann zudem bestimmen, dass die Mitglieder, die in den Vorstand gewählt sind, <u>auf Dauer eine andere Tätigkeit wahrnehmen, durch die die Tätigkeit des Vorstandes unterstützt wird</u>, oder vom Vorstand auf Dauer als Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsverantwortlicher oder Schiedsrichter eingesetzt sind, für die Dauer der Tätigkeit von Beitragsleistungen befreit sind.	Die Änderung wird erforderlich, weil besondere Tätigkeiten, wie der Schiedsrichterobmann, der Verantwortliche für Bau und Anlagentechnik, u.a. zum Zwecke der Flexibilisierung nicht mehr ausdrücklich in der Satzung erwähnt werden (dazu unten).
§ 11 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder (3) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind juristische Personen und geschäftsfähige	§ 11 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder (3) In der Mitgliederversammlung <u>sind alle Mitglieder</u> stimmberechtigt sind juristische	Die Änderung wird erforderlich, weil die weit überwiegende Mehrheit der Vereinsmitglieder minderjährig ist und deshalb die satzungsmäßige Einschränkung der Stimmberechtigung dazu führen

Mitglieder im Sinne des § 5 Absatz 2, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Personen und geschäftsfähige Mitglieder im Sinne des § 5 Absatz 2, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für das Stimmrecht gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.	würde, dass die Mehrheit der Mitglieder in der Versammlung nicht repräsentiert ist. Die Stimmrechte werden – wie es nach Absatz 1 und 2 – auch für alle anderen Mitgliedschaftsrechte gilt – bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen und ab dann vom Mitglied selbst.
§ 13 – Rechte und Pflichten der Mitglieder im Übrigen (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen und die Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	§ 13 – Rechte und Pflichten der Mitglieder im Übrigen (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen und die Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. <u>Sie tragen zur Werterhaltung und Verschönerung der Sportanlagen und der darauf befindlichen Objekte bei. Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen.</u>	Die Verpflichtung zur Werterhaltung und Verschönerung der Sportanlagen und der darauf befindlichen Objekte wird als individuelle Pflicht aller Mitglieder allgemein betont. Dagegen entfallen die bisherigen Regelungen zur Verpflichtung zur unentgeltlichen Arbeit einschließlich der Sanktionsvorschriften nach Absatz 3. Da die E-Mail-Adresse und hilfsweise die Postanschrift die bestimmenden Kommunikationswege im Verein sind, bestimmt es die Satzung als eine Pflicht des Mitglieds, diese gegenüber dem Verein aktuell zu halten.
(3) Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, leisten zwanzig Stunden pro Jahr unentgeltliche Arbeit zur Werterhaltung und Verschönerung der Sportanlagen und der darauf befindlichen Objekte. Der Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch den zulässigen Einsatz als Schiedsrichter oder Linienrichter bei Spielen des Vereins oder durch die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen entsprochen werden. Bei Nichtableistung dieser Stundenzahl hat das Mitglied je nicht geleistete Stunde einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1,5 Monatsbeiträgen zu bezahlen. Die Pflicht zur unentgeltlichen Arbeit besteht nicht für den Personenkreis im Sinne des § 10 Absatz 9 Satz 2 und im Sinne des § 10 Absatz 9 Satz 1, wenn er von der Beitragspflicht im	(3) Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, leisten zwanzig Stunden pro Jahr unentgeltliche Arbeit zur Werterhaltung und Verschönerung der Sportanlagen und der darauf befindlichen Objekte. Der Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch den zulässigen Einsatz als Schiedsrichter oder Linienrichter bei Spielen des Vereins oder durch die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen entsprochen werden. Bei Nichtableistung dieser Stundenzahl hat das Mitglied je nicht geleistete Stunde einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1,5 Monatsbeiträgen zu bezahlen. Die Pflicht zur unentgeltlichen Arbeit besteht nicht für den Personenkreis im Sinne des § 10 Absatz 9 Satz 2 und im Sinne des § 10 Absatz 9 Satz 1, wenn er von der Beitragspflicht im	Aufgrund der aktuellen Vereinsstruktur, die dadurch geprägt ist, dass weit überwiegend Minderjährige im Verein aktiv sind, verzichtet der Verein zukünftig auf eine sanktionsbewährte Pflicht zur unentgeltlichen Arbeit und baut vielmehr auf eine freiwillige Umsetzung der allgemeinen Verpflichtung zur Werterhaltung und Verschönerung der Sportanlagen und der darauf befindlichen Objekte.

Einzelfall aufgrund einer auf Dauer bestimmten Tätigkeit befreit ist, durch die die Tätigkeit des Vorstandes unterstützt wird.	Einzelfall aufgrund einer auf Dauer bestimmten Tätigkeit befreit ist, durch die die Tätigkeit des Vorstandes unterstützt wird.	
§ 16 – Die ordentliche Mitgliederversammlung (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer hinterlegt haben, erfolgt die Einberufung per E-Mail oder per Fax. Die Frist nach Satz 1 und 2 beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.	§ 16 – Die ordentliche Mitgliederversammlung (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <u>Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Einberufung.</u> Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer hinterlegt haben, erfolgt die Einberufung per E-Mail oder per Fax. <u>Im Übrigen erfolgt die Einberufung mit Schreiben an die zuletzt benannte Anschrift. Das Schreiben gilt bei Versand per Post am übernächsten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben, es sei denn, dass das Mitglied nachweist, dass die Einberufung ohne eigenes Verschulden nicht oder später zugegangen ist.</u> Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.	Die Änderung regelt ausdrücklich den Beginn des Fristenlaufes. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt zudem zum Zwecke der Effektivierung der Verwaltungsaufgaben zukünftig vordergründig per E-Mail. Solange es noch Mitglieder gibt, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten diese die Einberufung schriftlich. Es wird, vergleichbar der Fiktion in § 6, eine Vermutungsregelung eingeführt, dass per Post übersandte Schreiben am übernächsten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben gelten, sofern nicht das Mitglied nachweist, dass der Zugang ohne eigenes Verschulden später oder gar nicht erfolgt ist. Damit und in Verbindung mit § 6 ist die Fristwahrung vom Vorstand genau zu prüfen.
(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Nicht stimmberechtigte Mitglieder und in den Fällen des § 11 Absatz 1 und 2 auch die gesetzlichen Vertreter haben in der Sitzung ein Teilnahme- und Rederecht.	(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Nicht stimmberechtigte Mitglieder und in den Fällen des § 11 Absatz 1 und 2 auch die gesetzlichen Vertreter haben in der Sitzung ein Teilnahme- und Rederecht.	Mit der Änderung in § 11 gibt es keine nicht stimmberechtigten Mitglieder mehr, weshalb Satz 3 zu streichen ist.
(9) Jedes Mitglied und in den Fällen des § 11 Absatz 1 und 2 auch die gesetzlichen Vertreter können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu	((9) Jedes Mitglied und in den Fällen des § 11 Absatz 1 und 2 auch die gesetzlichen Vertreter kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand <u>in Textform</u> beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu	Die Änderung nachvollzieht zum einen den Umstand, dass alle Mitglieder stimmberechtigt und damit antragsbefugt sind. Zum anderen dient die weitere Änderung der Vereinfachung der Antragstellung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bedürfen nicht zwingend einer schriftlichen und unterschriebenen Erklärung. Es

übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.	übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.	genügt zukünftig auch die Übersendung in Textform, z.B. per E-Mail. Nachweispflichtig für den Zugang ist das Mitglied.
(10) ..	Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen im Sinne des § 32 Absatz 2 BGB sind zulässig, sofern die angewendete elektronische Kommunikation Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe von Absatz 6 zulässt.	Durch Absatz 10 wird die durch § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschaffene Möglichkeit, Mitgliederversammlungen unter der Anwesenheit einzelner Personen auf elektronischem Weg (hybrid) oder unter ausschließlicher Anwesenheit der Teilnehmer auf elektronischem Weg (virtuell) dahingehend klarstellend beschränkt, dass der gewählte elektronische Weg Abstimmungen und Wahlen nach § 16 Abs. 6 der Satzung zwingend ermöglichen muss. Zugleich wird klargestellt, dass hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen grundsätzlich zulässig sind.
§ 19 – Der geschäftsführende Vorstand (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach den Richtlinien dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann zudem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens im Verein ein Mitglied zum Schiedsrichterbmann, für die Wahrnehmung der Aufgaben des Passwesens im Verein ein Mitglied zum Leiter des Passwesens und für die Koordination der Aufgaben der Einrichtungspflege ein Mitglied zum Verantwortlichen für Bau- und Anlagentechnik bestimmen. Ferner kann der Vorstand einen Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmen. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Verantwortliche für	§ 19 – Der geschäftsführende Vorstand (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach den Richtlinien dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann zudem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens im Verein ein Mitglied zum Schiedsrichterbmann, für die Wahrnehmung der Aufgaben des Passwesens im Verein ein Mitglied zum Leiter des Passwesens und für die Koordination der Aufgaben der Einrichtungspflege ein Mitglied zum Verantwortlichen für Bau- und Anlagentechnik bestimmen. Ferner kann der Vorstand einen Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmen. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Verantwortliche für	Die Satzung verzichtet zukünftig über die Wahlämter hinaus darauf, Tätigkeiten zu benennen, die mit Personen zu besetzen sind. Die Wahrnehmung von Aufgaben im Verein koordiniert der Vorstand situationsbezogen.

die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt den Verein bei seiner Außendarstellung.	die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt den Verein bei seiner Außendarstellung.	
(5) Dem Schatzmeister obliegt das gesamte Rechnungswesen. Er verwaltet die Vereinskasse und überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Für den Zahlungsverkehr kann der Schatzmeister zur Einzelvertretung mit Einzelzeichnung bevollmächtigt werden. Der Schatzmeister kann für den Vorstand außerordentliche Kassenprüfungen der Mannschaftskassen durchführen. Die Mannschaften haben bei der Prüfung mitzuwirken.	(5) Der Vorstand kann auch ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglieder des Vereins sind, mit den Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Koordination mit externen Förderern (Sponsoring), betrauen. Dasselbe gilt für andere Aufgaben, soweit dies zu deren Erledigung erforderlich ist.	Mit der Änderung stellt die Satzung klar, dass für einzelnen Aufgabenbereiche auch ehrenamtlich Tätige herangezogen werden dürfen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Eine Kompetenz, entgeltliche Verträge einzugehen, die über einen Aufwendersersatz hinausgehen, wird damit aber nicht begründet. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
(6) Dem Schatzmeister kann ein Verantwortlicher für das Sponsoring beigeordnet werden, der vom Vorstand bestellt wird und nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Verantwortliche für das Sponsoring koordiniert die Arbeit mit externen Förderern des Vereins.	(6) Dem Schatzmeister kann ein Verantwortlicher für das Sponsoring beigeordnet werden, der vom Vorstand bestellt wird und nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Verantwortliche für das Sponsoring koordiniert die Arbeit mit externen Förderern des Vereins. Dem Schatzmeister obliegt das gesamte Rechnungswesen. Er verwaltet die Vereinskasse und überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Für den Zahlungsverkehr kann der Schatzmeister zur Einzelvertretung mit Einzelzeichnung bevollmächtigt werden. Der Schatzmeister kann für den Vorstand außerordentliche Kassenprüfungen der Mannschaftskassen durchführen. Die Mannschaften haben bei der Prüfung mitzuwirken.	Es gilt das zu § 19 Abs. 4 der Satzung Ausgeführte, sodass Regelungen zu den Aufgaben des Verantwortlichen für das Sponsoring in der Satzung nicht mehr zu treffen sind. Absatz 6 wird gestrichen. An seine Stelle tritt der bisherige Absatz 5.
(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann auch die Einzelheiten der Tätigkeiten der Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und für das Sponsoring sowie des Schiedsrichterobmanns und des Verantwortlichen für die Bau- und Anlagentechnik regeln.	(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann auch die Einzelheiten der Tätigkeiten der Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und für das Sponsoring sowie des Schiedsrichterobmanns und des Verantwortlichen für die Bau- und Anlagentechnik regeln.	Es gilt das zu § 19 Abs. 4 Satzung Ausgeführte, sodass Regelungen zu den Aufgaben der Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und für das Sponsoring sowie des Schiedsrichterobmanns und des Verantwortlichen für die Bau- und Anlagentechnik in einer Geschäftsordnung nicht (mehr) notwendig sind.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.	(9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens <u>zwei</u> Vorstandsmitglieder anwesend sind.	Die Änderung dient der Flexibilisierung der Vorstandsarbeit, sodass bereits bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern Entscheidungen getroffen werden können, sofern die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. In diesem Fall ist dann Einstimmigkeit erforderlich.
(10) Der Vorstand bestimmt ferner zu seiner Unterstützung einen Jugendleiter zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 23 sowie einen Leiter für den Erwachsenensport. Der Leiter für den Erwachsenensport vertritt die Interessen der Mannschaften des Erwachsenenbereichs. Er ist vor Entscheidungen zur Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des Satzes 2 in den Verein und vor Entscheidungen des Vorstandes, die den Erwachsenenbereich betreffen, zu beteiligen. Er verwirklicht die Ziele des Vereins und koordiniert die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes in seinem Zuständigkeitsbereich. (11) Der Jugendleiter, der Leiter für den Erwachsenensport, die Verantwortlichen für das Sponsoring und für die Öffentlichkeitsarbeit, der Verantwortliche für Bau- und Anlagentechnik, der Leiter des Passwesen sowie der Schiedsrichterobmann gehören nicht dem Vorstand an.	(10) <u>Der Vorstand ist im Rahmen seiner Geschäftsführung mit Zustimmung der Eigentümerin des Geländes auch berechtigt, das dem Verein überlassene Sportplatzgelände anderen Personen und Einrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen, Schulen und Freizeitmannschaften zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen, sofern durch die Überlassung der Vereinszweck gefördert wird.</u> (11) Der Jugendleiter, der Leiter für den Erwachsenensport, die Verantwortlichen für das Sponsoring und für die Öffentlichkeitsarbeit, der Verantwortliche für Bau- und Anlagentechnik, der Leiter des Passwesen sowie der Schiedsrichterobmann gehören nicht dem Vorstand an.	Eigenständige Ämter des Jugendleiters und des Leiters für den Erwachsenensport werden abgeschafft. Die Aufgaben, soweit sie anfallen, werden durch den Vorstand entweder selbst wahrgenommen oder flexibel und situationsangemessen übertragen. Dies entspricht der derzeitigen Vereinsstruktur. Die Regelungen der Absätze 10 und 11 können daher vollständig entfallen. Absatz 10 in seiner zukünftigen Fassung stellt klar, dass das Sportplatzgelände mit Zustimmung der Stadt Lugau als Eigentümerin und Verpächterin auch anderen Personen und Einrichtung überlassen werden kann, wenn dies der Durchsetzung des Vereinszweckes dient.
§ 20 (weggefallen)	wird gestrichen	Die nachfolgenden Paragraphen werden jeweils in ihrer fortlaufenden Nummerierung angepasst
§ 21 – Beschlussfassung, Protokollierung (1) Die Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Dieser wird in einer einberufenen Sitzung gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können in geeigneten Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung in einem vereinfachten Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes auf	§ 20 – Beschlussfassung, Protokollierung (1) Die Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Dieser wird in einer einberufenen Sitzung gefasst. <u>Sitzungen des Vorstandes können auch als hybride oder virtuelle Versammlung im Sinne des §§ 28, 32 Absatz 2 BGB durchgeführt werden. Bei der Einberufung der</u>	Die Änderung dient der Vereinfachung und Digitalisierung der Vorstandsarbeit. Die Satzung nachvollzieht die in § 32 Abs. 2 BGB gesetzlich geschaffene Möglichkeit hybride und virtuelle Vorstandssitzungen (Videokonferenz, Telefonkonferenz, Abstimmung per Chat, etc.) durchzuführen. In selber Weise wird das

dem schriftlich abgefassten Beschlussvorschlag abstimmen. Das Zustandekommen und der Zeitpunkt der Entscheidung über den Beschlussvorschlag sind auf dem Schriftstück zu vermerken.	<u>virtuellen oder hybriden Versammlung muss angegeben werden, wie die Vorstände ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</u> Beschlüsse des Vorstandes können in geeigneten Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung in einem vereinfachten Verfahren gefasst werden, <u>wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen.</u> Das Zustandekommen und der Zeitpunkt der Entscheidung über den Beschlussvorschlag sind auf dem Schriftstück zu vermerken.	vereinfachte Verfahren effektiviert. Es reicht zukünftig aus, dass den Vorständen ein Beschlussvorschlag unterbreitet wird, dem alle in Textform, also auch per E-Mail oder Chat, zustimmen.
(3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren. Sie sind vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht im vereinfachten Verfahren.	(3) Beschlüsse der Organe, <u>die in einer Sitzung gefasst wurden,</u> sind schriftlich zu protokollieren. Sie sind vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht im vereinfachten Verfahren.	Die Änderung dient der Vereinfachung. Protokolle über Beschlüsse in Sitzungen bedürfen zukünftig keiner Zeichnung mehr und können somit nach Verteilung umgehend – ggf. elektronisch – archiviert werden.
(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Andernfalls hat er die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Zweck der Wiederbesetzung eine Wahl für die restliche Amtszeit durchführt. Es müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt sein. Scheidet der Vorsitzende aus, ist Satz 2 zwingend anzuwenden.	(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen <u>einstimmig</u> einen Nachfolger bestimmen. Andernfalls hat er die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Zweck der Wiederbesetzung eine Wahl für die restliche Amtszeit durchführt. Es müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt sein. Scheidet der Vorsitzende aus, ist Satz 2 zwingend anzuwenden.	Die Änderung berücksichtigt, dass die Bestimmung eines Ersatzmitgliedes durch den Vorstand ohne Wahl erfolgt und dieses deshalb keine Legitimation durch die Mitgliederversammlung besitzt. Notwendig ist daher zukünftig, dass alle verbliebenen Vorstandsmitglieder die Besetzung unterstützen.
§ 22 – Wählbarkeit und Wahl, Ausschluss von Personalunion (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.	§ 21 – Wählbarkeit und Wahl, Ausschluss von Personalunion (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.	Die Änderung dient der Vereinfachung des Wahlvorganges. Es genügt grundsätzlich, dass ein Interessierter seine Bereitschaft zur Wahl mündlich geäußert hat.

(4) Mehrere Ämter, die nach dieser Satzung durch Wahl zu besetzen sind, können nicht in einer Person vereinigt werden. Dasselbe gilt für den Jugendleiter und den Leiter für den Erwachsenensport.	(4) Mehrere Ämter, die nach dieser Satzung durch Wahl zu besetzen sind, können nicht in einer Person vereinigt werden. Dasselbe gilt für den Jugendleiter und den Leiter für den Erwachsenensport.	Die Streichung ist erforderlich, weil die eigenständigen Ämter des Jugendleiters und des Leiters für den Erwachsenensport abgeschafft und vom Vorstand wahrgenommen werden.
§ 23 – Vereinsjugend (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er ist vor Entscheidungen zur Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des Absatz 1 in den Verein und vor Entscheidungen des Vorstandes, die die Vereinsjugend betreffen, zu beteiligen. Er verwirklicht die Ziele des Vereins und koordiniert die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes im Nachwuchsbereich.	§ 23 – Vereinsjugend (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er ist vor Entscheidungen zur Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des Absatz 1 in den Verein und vor Entscheidungen des Vorstandes, die die Vereinsjugend betreffen, zu beteiligen. Er verwirklicht die Ziele des Vereins und koordiniert die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes im Nachwuchsbereich.	Sonderregelung für die Vereinsjugend sind in Anbetracht der geänderten Vereinsstruktur nicht mehr notwendig. Soweit die Verbände die Benennung eines Jugendleiters verlangen, nimmt diese Aufgaben ein Vereinsmitglied nach Bestimmung des Vorstandes wahr. Die nachfolgenden Paragraphen werden jeweils in ihrer fortlaufenden Nummerierung angepasst
§ 24 – Mannschaften (2) Die Übungs- und Mannschaftsleiter sind für den Spiel- und Sportbetrieb sowie die Entwicklung eines gesellschaftlichen Lebens in ihrer Mannschaft verantwortlich. Sie unterstützen den Jugendleiter bzw. den Leiter für den Erwachsenensport. Übungs- und Mannschaftsleiter sollen Mitglieder des Vereins sein.	§ 22 – Mannschaften (2) Die Übungs- und Mannschaftsleiter sind für den Spiel- und Sportbetrieb sowie die Entwicklung eines gesellschaftlichen Lebens in ihrer Mannschaft verantwortlich. Sie unterstützen den Jugendleiter bzw. den Leiter für den Erwachsenensport. Übungs- und Mannschaftsleiter sollen Mitglieder des Vereins sein.	Die Streichung ist erforderlich, da die Regelung nach Wegfall der eigenständigen Ämter überflüssig wird.

§ 25 – Kassenprüfer Der Vorstand bestimmt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder vom Vorstand zu einer Tätigkeit im Sinne des § 19 Absatz 11 beziehungsweise zum besonderen Vertreter im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 3 bestimmt sein. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.	§ 23 – Kassenprüfer Der Vorstand bestimmt <u>einen</u> Kassenprüfer. <u>Dieser darf</u> nicht dem Vorstand angehören oder vom Vorstand zu einer Tätigkeit im Sinne des § 19 Absatz 11 beziehungsweise zum besonderen Vertreter im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 3 bestimmt sein. <u>Der</u> Kassenprüfer <u>prüft</u> einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und <u>erstattet</u> der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.	Die Änderung ist erforderlich, nachdem § 19 Abs. 11 der Satzung gestrichen ist und im Übrigen im Verein nicht ausreichend Kassenprüfer vorhanden sind. Durch die Reduzierung wird die Kontrollfunktion aber nicht beeinträchtigt.
§ 27 – Haftung des Vereins Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.	§ 25 – Haftung des Vereins Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung <u>840,00</u> Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.	Die Anpassung des Betrages nachvollzieht die Änderungen in §§ 31a und 31b BGB.
§ 30 – Gültigkeit dieser Satzung und Übergangsrecht (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2014 beschlossen und zuletzt am 14. März 2020 geändert. Die Änderung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. (3) Die bestehenden Ordnungen, die Beschlüsse des Vorstandes vor Inkrafttreten dieser Satzung und die Beschlüsse des bisherigen	28 – Gültigkeit dieser Satzung und Übergangsrecht (1) <u>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. Juli 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.</u> (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. (3) Die bestehenden Ordnungen <u>und</u> die Beschlüsse des Vorstandes vor Inkrafttreten dieser Satzung <u>und die Beschlüsse des bisherigen</u>	

Gesamtvorstandes, insbesondere über die Höhe der Beiträge, behalten bis zu einer Neuregelung durch die zuständigen Organe Geltung.	Gesamtvorstandes, insbesondere über die Höhe der Beiträge, behalten bis zu einer Neuregelung durch die zuständigen Organe Geltung.	
--	--	--